

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL): Aufnahme des Eingriffs Amputation beim diabetischen Fußsyndrom in den Besonderen Teil der Richtlinie sowie weitere Änderung im Allgemeinen Teil der Richtlinie

Vom 16. April 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seinen Sitzungen am 16. April 2020 und 18. März 2021 beschlossen, die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) in der Fassung vom 21. September 2017 (BAnz AT 07.12.2018 B4), zuletzt geändert am 15. Oktober 2020 (BAnz AT 12.01.2021 B1), wie folgt zu ändern:

I. Der Allgemeine Teil wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abgabe der Zweitmeinung hat zwischen dem Zweitmeiner und dem Patienten oder der Patientin mündlich zu erfolgen.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

II. Dem Besonderen Teil wird folgender Eingriff 4 angefügt:

„Eingriff 4: Amputation beim diabetischen Fußsyndrom

§ 1 Definition des geplanten Eingriffs

- (1) Der Eingriff umfasst Amputationen an den unteren Extremitäten in Form von Minor- und Major-Amputationen (Amputationen).
- (2) Gegenstand des Zweitmeinungsverfahrens ist die Indikationsstellung zu einer Amputation beim Vorliegen eines diabetischen Fußsyndroms bei Patientinnen und Patienten mit Diabetes mellitus (ICD E10 bis E14 als Haupt- oder Nebendiagnose).

§ 2 Eingriffsspezifische Anforderungen an den Zweitmeiner

- (1) Zur Erbringung der Zweitmeinung für den Eingriff sind Fachärztinnen oder Fachärzte folgender Fachrichtungen berechtigt:
 1. Innere Medizin und Angiologie,
 2. Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie,
 3. Innere Medizin mit Zusatzbezeichnung Diabetologie,
 4. Allgemeinmedizin mit Zusatzbezeichnung Diabetologie,
 5. Gefäßchirurgie,

6. Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie,
 7. Allgemeinchirurgie oder
 8. Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie.
- (2) Angehörige folgender nichtärztlicher Fachberufe können gemäß Allgemeiner Teil § 8 Absatz 3 zur Beratung hinzugezogen werden:
1. Podologin/Podologe oder Medizinische Fußpflegerin/Medizinischer Fußpfleger,
 2. Orthopädieschuhmacherin/Orthopädieschuhmacher,
 3. Orthopädietechnik-Mechanikerin/Orthopädietechnik-Mechaniker oder Orthopädiemechanikerin und Bandagistin/Orthopädiemechaniker und Bandagist.
- (3) Die Fachärztinnen oder Fachärzte nach Absatz 1 müssen
- a) für die Behandlung des diabetischen Fußsyndroms besonders qualifiziert sein und
 - b) mit einem oder mehreren Fachärztinnen oder Fachärzten anderer Fachrichtungen gemäß Absatz 1 so zusammenarbeiten, dass deren Expertise bei Abgabe der Zweimeinung bei Bedarf genutzt werden kann.

Als im Sinne der Richtlinie besonders qualifiziert gemäß Satz 1 Buchstabe a gelten Fachärztinnen und Fachärzte, die in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung pro Jahr durchschnittlich 30 Patienten mit diabetischem Fußsyndrom in einem multidisziplinären Setting behandelt haben. Die Anforderung gemäß Satz 1 Buchstabe a ist bei der Beantragung entsprechend § 7 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Richtlinie nachzuweisen und das Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zur Kooperation gemäß Satz 1 Buchstabe b zu erklären. Fachärztinnen und Fachärzte der Fachgruppen gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 4 haben dabei die Kooperation mit Fachärztinnen oder Fachärzten der Fachgruppen nach Absatz 1 Nummer 5 bis 8, Fachärztinnen oder Fachärzten der Fachgruppen nach Absatz 1 Nummer 5 bis 8 haben dabei die Kooperation mit Fachärztinnen oder Fachärzten der Fachgruppen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zu erklären.“

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. April 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken